

An alle Ev. Kirchengemeinden und Ev.
Kirchenkreise im Bereich des
Ev. Kirchenkreisverbandes Lausitz

E-Mail: v.schneider@kva-lausitz.de
Tel.: 0355 / 78007-21
Internet: www.kva-lausitz.de

nur per E-mail!

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen
vs

Tgb.-Nr. (bei Antwort bitte angeben)

Cottbus, den
18.12.2024

Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale – wichtige Änderungen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

es gibt für die Zahlung der Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschalen einige wesentliche Änderungen. Bitte beachten Sie daher unbedingt die nachfolgenden Regelungen.

Die Kirchenleitung hat am 14.06.2024 die „Rechtsverordnung zur Regelung von Zahlungen von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen“ beschlossen. Die wesentlichsten Regelungen sind:

- Zahlungen dürfen nur noch auf der Basis eines sogenannten „Ehrenamtsvertrages“ erfolgen.
- Auslagenersatz ist auf Nachweis zusätzlich möglich, wenn nicht darauf verzichtet wird.
- Es muss ein einheitliches Muster für den „Ehrenamtsvertrag“ genutzt werden.
- Es sind ehrenamtliche Tätigkeiten festgelegt, für welche eine Zahlung ausgeschlossen ist.
- Für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

Dies bedeutet in der Verfahrensweise ab 01.01.2025 Folgendes:

Abschluss des „Ehrenamtsvertrages“:

Die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenkreis muss mit dem ehrenamtlich Tätigen zunächst einen Ehrenamtsvertrag abschließen. Das Formular, die Ausfüllhinweise des Konsistoriums sowie zugehörige Unterlagen finden Sie in der Anlage sowie auf der Homepage unseres Amtes unter <https://www.kva-lausitz.de/formulare-und-vorlagen/ehrenamt>. Bitte verwenden Sie **ausschließlich dieses Formular** (bitte **nicht** von der Homepage <https://gkr-ekbo.de/materialien/> herunterladen!).

Bitte prüfen Sie im Vorfeld, ob für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Zahlung generell möglich und ob eine Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich ist. Hierzu liegt der Anlage die Übersicht bei, welche auch Bestandteil der o.g. Rechtsverordnung ist. Sie können Sie ebenfalls auf unserer Homepage finden. Zudem beachten Sie bitte, dass nur die vertretungsberechtigten Personen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises, also die Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden, diesen Vertrag unterzeichnen dürfen und die entsprechende Finanzierung und Legitimation gegeben sein muss. Dies kann durch den Beschluss über den Haushaltsplan bzw. durch einen gesonderten GKR- bzw. KKR-Beschluss gegeben sein, aus dem die Finanzierung hervorgehen muss. Wir

benötigen zur Zahlung nur noch den unterzeichneten Ehrenamtsvertrag sowie eine Anordnung als Beleg.

Die Anordnung kann bei Einzelzahlungen bzw. gleichbleibenden regelmäßigen Zahlungen direkt im Ehrenamtsvertrag erfolgen. Sind die Zahlungen in unterschiedlicher Höhe zu erwarten, so kreuzen Sie dies im Vertrag entsprechend an („erfolgt auf gesonderte Abrechnung“) und reichen uns die Abrechnung dann separat ein. Die Abrechnungsformulare haben wir von Querformat auf Hochformat umgestellt, bitte nutzen Sie ebenfalls nur noch diese. Die Formulare finden Sie ebenfalls auf unserer o.g. Homepage.

Bitte beachten Sie, dass der Ehrenamtsvertrag maximal für das laufende Kalenderjahr, also maximal bis zum 31.12. des Jahres, geschlossen werden kann. Für das Folgejahr ist ein neuer Vertrag erforderlich.

Wichtig:

Der „Ehrenamtsvertrag“ gilt nicht für kirchenmusikalische Dienste, z.B. Organistendienste etc.. Hierfür werden vom Konsistorium separat Musterformulare herausgegeben, sowohl für die Vertragsgestaltung als auch für die Abrechnung. Bis diese veröffentlicht werden, nutzen die Kirchenmusiker*innen, welche die Übungsleiterpauschale erhalten sollen, bitte die separaten Formulare (wie bisher). Sie finden diese auf unserer Homepage.

Übergangsphase:

Laut § 2 der o.g. Rechtsverordnung dürfen wir keine Zahlungen ohne Ehrenamtsvertrag veranlassen. Da der Abschluss der Verträge bei Ihnen vor Ort einiger Zeit bedarf, räumen wir eine Übergangszeit bis zum 30.04.2025 ein. Bis dahin veranlassen wir die Zahlungen auf der Basis Ihrer Anordnungen. Wir bitten Sie, den zugehörigen Vertrag dann so schnell wie möglich bis spätestens zum genannten Termin nachzureichen.

Wir wissen, dass durch die Neuregelungen ein paar Schritte mehr erforderlich werden als bisher. Die Kirchenleitung hat mit der Rechtsverordnung jedoch die Legimitation für solche Zahlungen geschaffen. Wir als KVA sind nun für die sachgerechte Umsetzung verantwortlich. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung, vielen Dank.

Die Höchstbeträge für die Ehrenamtspauschale (840 €) bzw. für Übungsleiterpauschale (3.000 €) haben sich gegenüber 2024 nicht verändert.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an unsere Personalabteilung wenden. Darüber hinaus stehe ich Ihnen ebenfalls gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schneider

Anlagen:

- Rechtsverordnung zur Regelung von Zahlungen von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen
- Muster „Ehrenamtsvertrag“ des KVA Lausitz
- Hinweise des Konsistoriums zum Ausfüllen des Ehrenamtsvertrages
- Übersicht über ehrenamtliche Tätigkeiten, für welche Zahlungen ausgeschlossen sind bzw. für die die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich ist
- Alle (weiteren) Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage <https://www.kva-lausitz.de/formulare-und-vorlagen/ehrenamt>